

TE AsylGH Erkenntnis 2011/5/19 C4 317315-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2011

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Schlaffer als Vorsitzenden und die Richterin Mag. van Best-Obregon als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. VR China, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.01.2008, FZ. 07 09.612-EAST West, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.03.2011 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Schlaffer als Vorsitzenden und die Richterin Mag. van Best-Obregon als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. VR China, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.01.2008, FZ. 07 09.612-EAST West, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.03.2011 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8, 10 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr.100/2005, idgF (AsylG) abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 3, 8, 10, des Asylgesetzes 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.100 aus 2005,, idgF (AsylG) abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist chinesischer Staatsangehöriger. Er stellte am 15.10.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde hiezu am 18.10.2007 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes niederschriftlich befragt. Bezüglich seiner Fluchtgründe gab er dort im Wesentlichen Folgendes an:

Der Beschwerdeführer habe in XXXX gewohnt. Sein Vater XXXX geboren und seine Mutter XXXX geboren, beide hätten zuletzt an der Wohnadresse des Beschwerdeführers gewohnt. Sie seien derzeit aber auf der Flucht. Der Beschwerdeführer habe von XXXX sein Heimatland am 28.09.2007 verlassen. Er sei von Peking aus mit einem Flugzeug bis nach Wien Schwechat geflogen. Er habe einen Reisepass bei sich gehabt. Ob dieser echt gewesen sei, wisse er nicht. Zum Fluchtgrund gab der Beschwerdeführer an, dass sein Vater ein Bergwerk betreibe. Dazu habe er im Jahre 2005 einen hohen Kredit benötigt, der auch zum Teil auf den Namen des Beschwerdeführers laufe. Am 15.06.2007 sei es zu einem Zusammensturz des Bergwerkes gekommen. Dabei seien Arbeiter getötet worden. Die Bank habe daraufhin ihr Geld zurück haben wollen. Da sie mit der Mafia zusammenarbeite, hätten sie fliehen müssen. Der Beschwerdeführer glaube außerdem, dass sein Vater auch von der Mafia Geld ausgeborgt habe, das mache die Angelegenheit für sie noch gefährlicher. Als der Beschwerdeführer vom Unfall erfahren habe, habe er versucht, sich das Leben zu nehmen. Er sei von einer Brücke in einen Fluss gesprungen. Der Beschwerdeführer sei von einem unbekannten Mann aus dem Wasser gezogen und gerettet worden. Der Beschwerdeführer sei dann von vielen Leuten getröstet und aufgebaut worden, er sei ermutigt worden zu flüchten, anstatt Selbstmord zu begehen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, von der Mafia getötet zu werden. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, das Geld an die Bank zurück zu zahlen und die Schadenersatzforderungen der Angehörigen von den getöteten Arbeitern zu begleichen. Er habe von seinem Vater einen Anruf bekommen, dass er flüchten müsse. Der Beschwerdeführer habe in römisch 40 gewohnt. Sein Vater römisch 40 geboren und seine Mutter römisch 40 geboren, beide hätten zuletzt an der Wohnadresse des Beschwerdeführers gewohnt. Sie seien derzeit aber auf der Flucht. Der Beschwerdeführer habe von römisch 40 sein Heimatland am 28.09.2007 verlassen. Er sei von Peking aus mit einem Flugzeug bis nach Wien Schwechat geflogen. Er habe einen Reisepass bei sich gehabt. Ob dieser echt gewesen sei, wisse er nicht. Zum Fluchtgrund gab der Beschwerdeführer an, dass sein Vater ein Bergwerk betreibe. Dazu habe er im Jahre 2005 einen hohen Kredit benötigt, der auch zum Teil auf den Namen des Beschwerdeführers laufe. Am 15.06.2007 sei es zu einem Zusammensturz des Bergwerkes gekommen. Dabei seien Arbeiter getötet worden. Die Bank habe daraufhin ihr Geld zurück haben wollen. Da sie mit der Mafia zusammenarbeite, hätten sie fliehen müssen. Der Beschwerdeführer glaube außerdem, dass sein Vater auch von der Mafia Geld ausgeborgt habe, das mache die Angelegenheit für sie noch gefährlicher. Als der Beschwerdeführer vom Unfall erfahren habe, habe er versucht, sich das Leben zu nehmen. Er sei von einer Brücke in einen Fluss gesprungen. Der Beschwerdeführer sei von einem unbekannten Mann aus dem Wasser gezogen und gerettet worden. Der Beschwerdeführer sei dann von vielen Leuten getröstet und aufgebaut worden, er sei ermutigt worden zu flüchten, anstatt Selbstmord zu begehen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, von der Mafia getötet zu werden. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, das Geld an die Bank zurück zu zahlen und die Schadenersatzforderungen der Angehörigen von den getöteten Arbeitern zu begleichen. Er habe von seinem Vater einen Anruf bekommen, dass er flüchten müsse.

Im Zuge seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt vom 23.10.2007 gab er im Wesentlichen Folgendes an:

Der Beschwerdeführer habe die Grundschule von 1991 bis 1996 und die Allgemeinbildende Höhere Schule von 1996 bis 2002 besucht. Von 2004 bis 2005 habe er in XXXX Unterricht in Bildnerische Erziehung erteilt. Von 2005 bis 2007 sei er in XXXX selbstständig als Computerdesigner tätig gewesen. Er habe keine Krankheiten und nehme keine Medikamente. Zur Erstbefragung wolle er hinzufügen, dass sein Vater ein Kohlebergwerk habe kaufen wollen. Er habe sich mit hohen Zinsen von der Mafia das Geld ausgeborgt, um dieses Bergwerk kaufen zu können. Dann habe er dieses Bergwerk betreiben müssen und habe dazu viel Geld benötigt. Dann sei sein Vater zu einer Bank gegangen und habe das Kohlebergwerk als Garantie gegeben. So habe er sich von der Bank das Geld ausgeborgt. Er habe zwei Millionen RMB von der Bank ausgeborgt. Davon habe er einen Teil auf den Namen des Beschwerdeführers ausgeborgt. Wie hoch der Betrag gewesen sei, das wisse er nicht ganz genau. Er sei damals ca. 20 Jahre alt gewesen. Am 15.06.2007 habe ihn sein Vater ganz aufgeregt angerufen, dass ihr Bergwerk zusammengebrochen sei und eine große Katastrophe passiert sei. Er habe zum Beschwerdeführer gesagt, dass er flüchten müsse, er solle auch sofort flüchten, weil einige Arbeiter gestorben seien. Er habe vermutet, dass sowohl die Mafia, als auch die Bank, als auch die Angehörigen von diesen Arbeitern sie nicht würden weiterleben lassen. Es sei für den Beschwerdeführer eine Welt zusammen gebrochen. Das Erste, was er nach diesem Anruf getan habe, sei gewesen, dass er sich das Leben habe nehmen wollen. Er sei ins Wasser gesprungen und sei von einem guten Mann gerettet worden. Es seien viele Leute gekommen, die ihm Mut gemacht hätten und alle hätten gesagt, dass er so jung sei und weiterleben solle. Am nächsten Tag am 16.06.2007 sei er dann nach XXXX gefahren. Dort sei er zu dem von seinem Vater bestimmten Mann gegangen, der ihn wieder zu einem anderen Mann begleitet habe. Der letzte Mann habe ihn dann nach Europa gebracht. Am 28.09.2007 habe ihn dieser Mann, den er immer Onkel XXXX genannt habe, von Peking nach Wien gebracht. Im Pass habe sich sein Passbild befunden und sei auch seine Identität niedergeschrieben gewesen. Den Reisepass habe Onkel XXXX wieder mitgenommen. Der Personalausweis sei im letzten Schuljahr, ca. 2001 ausgestellt worden. Wo sich dieser befinde, wisse er nicht. Er habe diesen damals Onkel XXXX geben müssen, damit er den Reisepass beantragen könne. Verwandte oder Bekannte habe er im Bundesgebiet nicht. Er habe kein Reiseziel gehabt, er habe China nur verlassen wollen. Befragt, woher er das Geld für die Reise gehabt habe, gab er an, am 15.06.2007, als sein Vater ihn angerufen habe, habe er zum Beschwerdeführer gesagt, dass er bereits das Geld für ihn überwiesen habe. Er solle das Geld für die Ausreise abheben. Der Beschwerdeführer habe bis zu seiner Ausreise im Herkunftsstaat gearbeitet. Er habe nicht bis zum Verlassen seines Herkunftsstaates an seiner gemeldeten Adresse gelebt. Er sei dort nur gemeldet gewesen, weil das sein Zuhause gewesen sei. Er sei aber selten dort gewesen, er habe ein Zimmer gemietet, wo er gearbeitet habe. Er sei öfters umgezogen, je nach seinem Arbeitsverhältnis. Wo er gearbeitet habe, dort habe er auch gewohnt. Der Beschwerdeführer habe wegen der Schulden flüchten müssen. Das Bergwerksunglück habe sich in XXXX, Kohlebergwerk in der Stadt XXXX, am 15.06.2007 ereignet. Das Bergwerk habe XXXX-Kohlebergwerk geheißen. Wie viele Personen bei diesem Unglück gestorben seien, das wisse er nicht. Sein Vater habe zu ihm nur gesagt, dass etliche Leute tödlich verunglückt seien. Als der Beschwerdeführer seinen Vater wieder zurück gerufen habe, sei seine Telefonverbindung bereits abgebrochen gewesen. Nach Rückübersetzung gab der Beschwerdeführer an, dass dort mehrere Kohlebergwerke seien. Diese seien alle privat, er wisse nicht, welches seinem Vater gehöre. Der Beschwerdeführer habe die Grundschule von 1991 bis 1996 und die Allgemeinbildende Höhere Schule von 1996 bis 2002 besucht. Von 2004 bis 2005 habe er in römisch 40 Unterricht in Bildnerische Erziehung erteilt. Von 2005 bis 2007 sei er in römisch 40 selbstständig als Computerdesigner tätig gewesen. Er habe keine Krankheiten und nehme keine Medikamente. Zur Erstbefragung wolle er hinzufügen, dass sein Vater ein Kohlebergwerk habe kaufen wollen. Er habe sich mit hohen Zinsen von der Mafia das Geld ausgeborgt, um dieses Bergwerk kaufen zu können. Dann habe er dieses Bergwerk betreiben müssen und habe dazu viel Geld benötigt. Dann sei sein Vater zu einer Bank gegangen und habe das Kohlebergwerk als Garantie gegeben. So habe er sich von der Bank das Geld ausgeborgt. Er habe zwei Millionen RMB von der Bank ausgeborgt. Davon habe er einen Teil auf den Namen des Beschwerdeführers ausgeborgt. Wie hoch der Betrag gewesen sei, das wisse er nicht ganz genau. Er sei damals ca. 20 Jahre alt gewesen. Am 15.06.2007 habe ihn sein Vater ganz aufgeregt angerufen, dass ihr Bergwerk zusammengebrochen sei und eine große Katastrophe passiert sei. Er habe zum Beschwerdeführer gesagt, dass er flüchten müsse, er solle auch sofort flüchten, weil einige Arbeiter gestorben seien. Er habe vermutet, dass sowohl die Mafia, als auch die Bank, als auch die Angehörigen von diesen Arbeitern sie nicht würden weiterleben lassen. Es sei für den Beschwerdeführer eine Welt zusammen gebrochen. Das Erste, was er nach diesem Anruf getan habe, sei gewesen, dass er sich das Leben habe nehmen wollen. Er sei ins Wasser gesprungen und sei von einem guten Mann gerettet worden. Es seien viele Leute gekommen, die ihm Mut

gemacht hätten und alle hätten gesagt, dass er so jung sei und weiterleben solle. Am nächsten Tag am 16.06.2007 sei er dann nach römisch 40 gefahren. Dort sei er zu dem von seinem Vater bestimmten Mann gegangen, der ihn wieder zu einem anderen Mann begleitet habe. Der letzte Mann habe ihn dann nach Europa gebracht. Am 28.09.2007 habe ihn dieser Mann, den er immer Onkel römisch 40 genannt habe, von Peking nach Wien gebracht. Im Pass habe sich sein Passbild befunden und sei auch seine Identität niedergeschrieben gewesen. Den Reisepass habe Onkel römisch 40 wieder mitgenommen. Der Personalausweis sei im letzten Schuljahr, ca. 2001 ausgestellt worden. Wo sich dieser befinde, wisse er nicht. Er habe diesen damals Onkel römisch 40 geben müssen, damit er den Reisepass beantragen könne. Verwandte oder Bekannte habe er im Bundesgebiet nicht. Er habe kein Reiseziel gehabt, er habe China nur verlassen wollen. Befragt, woher er das Geld für die Reise gehabt habe, gab er an, am 15.06.2007, als sein Vater ihn angerufen habe, habe er zum Beschwerdeführer gesagt, dass er bereits das Geld für ihn überwiesen habe. Er solle das Geld für die Ausreise abheben. Der Beschwerdeführer habe bis zu seiner Ausreise im Herkunftsstaat gearbeitet. Er habe nicht bis zum Verlassen seines Herkunftsstaates an seiner gemeldeten Adresse gelebt. Er sei dort nur gemeldet gewesen, weil das sein Zuhause gewesen sei. Er sei aber selten dort gewesen, er habe ein Zimmer gemietet, wo er gearbeitet habe. Er sei öfters umgezogen, je nach seinem Arbeitsverhältnis. Wo er gearbeitet habe, dort habe er auch gewohnt. Der Beschwerdeführer habe wegen der Schulden flüchten müssen. Das Bergwerksunglück habe sich in römisch 40, Kohlebergwerk in der Stadt römisch 40, am 15.06.2007 ereignet. Das Bergwerk habe XXXX-Kohlebergwerk geheißen. Wie viele Personen bei diesem Unglück gestorben seien, das wisse er nicht. Sein Vater habe zu ihm nur gesagt, dass etliche Leute tödlich verunglückt seien. Als der Beschwerdeführer seinen Vater wieder zurück gerufen habe, sei seine Telefonverbindung bereits abgebrochen gewesen. Nach Rückübersetzung gab der Beschwerdeführer an, dass dort mehrere Kohlebergwerke seien. Diese seien alle privat, er wisse nicht, welches seinem Vater gehöre.

Am 17.12.2007 wurde der Beschwerdeführer seitens des Bundesasylamtes neuerlich einvernommen, wobei der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes vorbrachte:

Sein Vater habe ein Kohlebergwerk betrieben. Nachdem dort etwas passiert sei, habe er den Beschwerdeführer angerufen, dass er auch Schwierigkeiten bekommen werde. Der Beschwerdeführer solle flüchten. Sein Vater habe für dieses Bergwerk Geld von der Bank und auch von der Mafia ausgeborgt. Dies sei zum Teil auf seinen Namen gegangen. Nach diesem Vorfall seien seine Eltern ebenfalls auf der Flucht. Das seien alle seine Fluchtgründe. Sein Vater habe sich Sorgen gemacht, dass der Beschwerdeführer sowohl von der Polizei als auch und insbesondere von der Mafia gesucht werden würde. Es könnte sein, dass es für das Leben des Beschwerdeführers gefährlich wäre. Er hätte den Beschwerdeführer nicht belasten wollen, deshalb sei der Beschwerdeführer ausgereist. Ob gegen ihn Fahndungsmaßnahmen bestünden, wisse er nicht. Bei seiner Ausreise sei sein Pass kontrolliert worden. Der Beschwerdeführer sei kopfüber geflüchtet, er habe keine Bestätigungen oder Nachweise mit. Alle Verträge, die sein Vater gemacht habe, müssten bei diesem sein. Der Beschwerdeführer habe überhaupt nichts. Seine Eltern seien selbst geflüchtet und er wisse nicht einmal, wo sich diese befänden, er könne daher keine Beweise herbei schaffen. Wenn der Beschwerdeführer jetzt zurückkehre, würde man ihn als Pfand einsperren und bedrohen, bis sein Vater sich stelle. Es sei egal, in welcher Provinz er sich aufhalten würde, er würde überall gefunden werden. Außerdem gäbe es die Maifaorganisation überall. Man werde ihn überall finden und ihm Schwierigkeiten machen. Persönlich sei er in seinem Herkunftsstaat noch nicht bedroht worden. Er habe keine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft getätigt. Das Geld, wo auch sein Name aufscheine, sei im Jahr 2005 aufgenommen worden, den Monat wisse er leider nicht mehr. Er habe ebenfalls unterschreiben müssen. Den letzten Kontakt mit seinem Vater habe er am 15.06.2007 gehabt. Den Herkunftsstaat verlassen habe er am 28.09.2007. Das Grubenunglück sei am 15.06.2007 gewesen. Vom 15.06.2007 bis 28.09.2007 habe er sich in XXXX aufgehalten. In dieser Zeit habe es keine Probleme gegeben. Warum sich seine Eltern nicht mehr bei ihm gemeldet hätten, obwohl er noch drei Monate im Herkunftsstaat aufhältig gewesen sei, wisse er nicht ganz genau. Er nehme an, dass seine Eltern hätten vermeiden wollen, dass durch einen Kontakt zwischen ihnen die Polizei sie entdecken könnte und die Polizei dann Schwierigkeiten machen könnte. Das Bergwerksunglück sei am 15.06.2007 in XXXX gewesen. Wie viel dieses Bergwerk wert sei, das könne er nicht genau sagen. Er wisse nur, dass sein Vater über zwei Millionen als Darlehen aufgenommen habe und sich von der Mafia ebenfalls Geld ausgeborgt habe. Außerdem würden, wenn der Beschwerdeführer jetzt nach China zurückkehren würde, die Verwandten der Verstorbenen sicherlich einen Schadenersatz von ihm haben wollen. In dem Bergwerk hätten ca. 100 Personen gearbeitet, genau wisse er es nicht. Wie viele Personen beim Bergwerksunglück gestorben seien, wisse er nicht ganz genau, er sei nicht zu Hause gewesen. Über Vorhalt, dass es nach einer Internetrecherche in China am 15.06.2007 kein Bergwerksunglück gegeben habe, führte er aus, das sei ein kleines Bergwerk, warum man

nichts habe finden können, das wisse er nicht. Bei einem Unfall von Bergwerken privater Unternehmer wisse man es meistens nicht in der Öffentlichkeit. Wann sich sein Vater von der Mafiaorganisation das Geld ausgeborgt habe, das könne er leider nicht sagen. Er habe das von seiner Mutter erfahren, dass sein Vater von einer Mafiaorganisation sich das Geld ausgeborgt habe, um sich das Bergwerk kaufen zu können. Bei der Bank habe sich sein Vater im Jahr 2005 einen Kredit aufgenommen. Er wisse das, weil er damals auch habe mit unterschreiben müssen. In China sei es allgemein üblich, dass der Sohn die Schulden des Vaters übernehmen müsse. Wie der Vater mit der Mafia Kontakt aufgenommen habe, wisse er nicht. Von der Kreditaufnahme seines Vaters bei der Mafia habe er im Jahr 2005 erfahren, nachdem er damals eine Arbeit gesucht habe und von zu Hause habe weggehen wollen. Da habe seine Mutter ihm darüber erzählt, wie viele Schulden sein Vater habe. Über die Kreditrückzahlungsvereinbarungen mit der Bank bzw. Mafia wisse er nicht Bescheid. Befragt, wie hoch der Betrag gewesen sei, den der Beschwerdeführer übernommen habe, gab er an, er habe damals den Vertrag nicht genau angeschaut. Sein Vater habe ihm gesagt, dass er dort unterschreiben solle. Er habe Vertrauen in seinen Vater. So habe er den Vertrag auch nicht gelesen und wisse den Betrag auch nicht. Über Vorhalt, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass ihm sein Vater nicht gesagt habe, wohin er reisen würde, gab er an, sein Vater habe ihm damals angerufen und ihm gesagt, dass er Geld für die Ausreise überwiesen habe. Von seiner Flucht oder von seinem weiteren Verbleib habe er dem Beschwerdeführer nichts erzählt. Wie es zu diesem Bergwerksunglück gekommen sei, davon habe ihm sein Vater nichts gesagt. Der Beschwerdeführer sei zu diesem Zeitpunkt in XXXX aufhältig gewesen. In XXXX sei er nur die folgende Nacht aufhältig gewesen, am zweiten Tag sei er schon nach XXXXgegangen. XXXX sei von XXXX ca. drei Stunden mit dem Bus entfernt. Wie viel bereits vom Kredit zurück bezahlt worden sei, wisse er nicht, er wisse auch nicht, auf wie viele Jahre der Kredit aufgenommen worden sei. Er habe sämtliche Gründe, die ihn veranlasst hätten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, vollständig geschildert. Wenn man den Beschwerdeführer wieder nach China zurückschicke, würde ihn sowohl die chinesische Polizei als auch die Mafiaorganisation festnehmen und als Pfand einsperren, um ihm zu drohen, damit er aussage, wo seine Eltern sich verstecken würden. Seine Eltern müssten sich stellen weil sie den Beschwerdeführer nicht sterben sehen wollten. Die Bank würde ihn auch nicht frei lassen. Sie würden ihn zwingen, dass er den Kredit zurückzahle. Sein Vater habe ein Kohlebergwerk betrieben. Nachdem dort etwas passiert sei, habe er den Beschwerdeführer angerufen, dass er auch Schwierigkeiten bekommen werde. Der Beschwerdeführer solle flüchten. Sein Vater habe für dieses Bergwerk Geld von der Bank und auch von der Mafia ausgeborgt. Dies sei zum Teil auf seinen Namen gegangen. Nach diesem Vorfall seien seine Eltern ebenfalls auf der Flucht. Das seien alle seine Fluchtgründe. Sein Vater habe sich Sorgen gemacht, dass der Beschwerdeführer sowohl von der Polizei als auch und insbesondere von der Mafia gesucht werden würde. Es könnte sein, dass es für das Leben des Beschwerdeführers gefährlich wäre. Er hätte den Beschwerdeführer nicht belasten wollen, deshalb sei der Beschwerdeführer ausgereist. Ob gegen ihn Fahndungsmaßnahmen bestünden, wisse er nicht. Bei seiner Ausreise sei sein Pass kontrolliert worden. Der Beschwerdeführer sei kopfüber geflüchtet, er habe keine Bestätigungen oder Nachweise mit. Alle Verträge, die sein Vater gemacht habe, müssten bei diesem sein. Der Beschwerdeführer habe überhaupt nichts. Seine Eltern seien selbst geflüchtet und er wisse nicht einmal, wo sich diese befänden, er könne daher keine Beweise herbei schaffen. Wenn der Beschwerdeführer jetzt zurückkehre, würde man ihn als Pfand einsperren und bedrohen, bis sein Vater sich stelle. Es sei egal, in welcher Provinz er sich aufhalten würde, er würde überall gefunden werden. Außerdem gäbe es die Maifaorganisation überall. Man werde ihn überall finden und ihm Schwierigkeiten machen. Persönlich sei er in seinem Herkunftsstaat noch nicht bedroht worden. Er habe keine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft getätigt. Das Geld, wo auch sein Name aufscheine, sei im Jahr 2005 aufgenommen worden, den Monat wisse er leider nicht mehr. Er habe ebenfalls unterschreiben müssen. Den letzten Kontakt mit seinem Vater habe er am 15.06.2007 gehabt. Den Herkunftsstaat verlassen habe er am 28.09.2007. Das Grubenunglück sei am 15.06.2007 gewesen. Vom 15.06.2007 bis 28.09.2007 habe er sich in römisch 40 aufgehalten. In dieser Zeit habe es keine Probleme gegeben. Warum sich seine Eltern nicht mehr bei ihm gemeldet hätten, obwohl er noch drei Monate im Herkunftsstaat aufhältig gewesen sei, wisse er nicht ganz genau. Er nehme an, dass seine Eltern hätten vermeiden wollen, dass durch einen Kontakt zwischen ihnen die Polizei sie entdecken könnte und die Polizei dann Schwierigkeiten machen könnte. Das Bergwerksunglück sei am 15.06.2007 in XXXXgewesen. Wie viel dieses Bergwerk wert sei, das könne er nicht genau sagen. Er wisse nur, dass sein Vater über zwei Millionen als Darlehen aufgenommen habe und sich von der Mafia ebenfalls Geld ausgeborgt habe. Außerdem würden, wenn der Beschwerdeführer jetzt nach China zurückkehren würde, die Verwandten der Verstorbenen sicherlich einen Schadenersatz von ihm haben wollen. In dem Bergwerk hätten ca. 100 Personen gearbeitet, genau wisse er es nicht. Wie viele Personen beim Bergwerksunglück gestorben

sein, wisse er nicht ganz genau, er sei nicht zu Hause gewesen. Über Vorhalt, dass es nach einer Internetrecherche in China am 15.06.2007 kein Bergwerksunglück gegeben habe, führte er aus, das sei ein kleines Bergwerk, warum man nichts habe finden können, das wisse er nicht. Bei einem Unfall von Bergwerken privater Unternehmer wisse man es meistens nicht in der Öffentlichkeit. Wann sich sein Vater von der Mafiaorganisation das Geld ausgeborgt habe, das könne er leider nicht sagen. Er habe das von seiner Mutter erfahren, dass sein Vater von einer Mafiaorganisation sich das Geld ausgeborgt habe, um sich das Bergwerk kaufen zu können. Bei der Bank habe sich sein Vater im Jahr 2005 einen Kredit aufgenommen. Er wisse das, weil er damals auch habe mit unterschreiben müssen. In China sei es allgemein üblich, dass der Sohn die Schulden des Vaters übernehmen müsse. Wie der Vater mit der Mafia Kontakt aufgenommen habe, wisse er nicht. Von der Kreditaufnahme seines Vaters bei der Mafia habe er im Jahr 2005 erfahren, nachdem er damals eine Arbeit gesucht habe und von zu Hause habe weggehen wollen. Da habe seine Mutter ihm darüber erzählt, wie viele Schulden sein Vater habe. Über die Kreditrückzahlungsvereinbarungen mit der Bank bzw. Mafia wisse er nicht Bescheid. Befragt, wie hoch der Betrag gewesen sei, den der Beschwerdeführer übernommen habe, gab er an, er habe damals den Vertrag nicht genau angeschaut. Sein Vater habe ihm gesagt, dass er dort unterschreiben solle. Er habe Vertrauen in seinen Vater. So habe er den Vertrag auch nicht gelesen und wisse den Betrag auch nicht. Über Vorhalt, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass ihm sein Vater nicht gesagt habe, wohin er reisen würde, gab er an, sein Vater habe ihm damals angerufen und ihm gesagt, dass er Geld für die Ausreise überwiesen habe. Von seiner Flucht oder von seinem weiteren Verbleib habe er dem Beschwerdeführer nichts erzählt. Wie es zu diesem Bergwerksunglück gekommen sei, davon habe ihm sein Vater nichts gesagt. Der Beschwerdeführer sei zu diesem Zeitpunkt in römisch 40 aufhältig gewesen. In römisch 40 sei er nur die folgende Nacht aufhältig gewesen, am zweiten Tag sei er schon nach XXXXgegangen. römisch 40 sei von römisch 40 ca. drei Stunden mit dem Bus entfernt. Wie viel bereits vom Kredit zurück bezahlt worden sei, wisse er nicht, er wisse auch nicht, auf wie viele Jahre der Kredit aufgenommen worden sei. Er habe sämtliche Gründe, die ihn veranlasst hätten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, vollständig geschildert. Wenn man den Beschwerdeführer wieder nach China zurückschicke, würde ihn sowohl die chinesische Polizei als auch die Mafiaorganisation festnehmen und als Pfand einsperren, um ihm zu drohen, damit er aussage, wo seine Eltern sich verstecken würden. Seine Eltern müssten sich stellen weil sie den Beschwerdeführer nicht sterben sehen wollten. Die Bank würde ihn auch nicht frei lassen. Sie würden ihn zwingen, dass er den Kredit zurückzahle.

Am 09.11.2008 wurde der Beschwerdeführer seitens des Bundesasylamtes neuerlich einvernommen, wobei er im Wesentlichen Folgendes vorbrachte.

Seine Eltern seien auf der Flucht, weil der Staat sie verfolge. Der Staat wisse, dass der Beschwerdeführer der einzige Sohn sei und sie würden auf jeden Fall alles probieren, ihn fest zu nehmen, damit er seine Eltern verrate. Auch die Mafia werde auf jeden Fall versuchen, den Beschwerdeführer ausfindig zu machen. Wenn er kein Geld habe, um die Mafialeute auszubezahlen, würden sie ihn auf jeden Fall töten. Das Gleiche gelte auch für die Polizei bzw. den Staat. Sie würden auf jeden Fall versuchen, ihn auszupressen bis zum Tod. Die Menschen, die durch diesen Unfall verstorben seien, deren Verwandte würden ihn auch nicht leben lassen. Sie würden ihn zwingen, diese Schuld, die sein Vater gemacht habe, zu übernehmen, sodass er diese Schuld bezahle. Wenn er diese Aufgabe nicht erfüllen könne, würden sie ihn so behandeln, dass er auch sterben müsse. Bevor dieser Fall passiert sei, habe er eine harmonische, gute Familie in seiner Heimat gehabt. Er habe eine sehr gute Arbeit gehabt auch ein sehr gutes Einkommen. Er habe auch eine ideale Freundin, er habe sehr gute Freunde. Nur durch diesen Notfall sei er hier her gekommen. Seit wann sein Vater im Besitz des Kohlebergwerkes gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Er wisse nur das Jahr 2005. Den Monat wisse er nicht genau. Er habe es gekauft und der Beschwerdeführer habe es erst erfahren, als er mit ihm wegen des Kredites zur Bank gegangen sei. Der Vater sei der alleinige Besitzer des Kohlebergwerkes gewesen. Die Telefonnummer des Kohlebergwerkes seines Vaters wisse er nicht. Der Vater habe nicht das ganze Geld von der Bank ausgeliehen, da man eine Sicherheit geben müsse, um einen Kredit von der Bank aufnehmen zu können. Der Beschwerdeführer habe keinen Kontakt mit seinen Eltern gehabt, er habe aber Kontakt mit seiner Freundin gehabt. Er habe mit ihr nur über ihre privaten Sachen gesprochen, aber nicht über die Familie und was passiert sei. Außerdem sei der Beschwerdeführer schon so lange weg, dass ihre Beziehung am Tiefpunkt sei, weil er sie schon lange nicht mehr gesehen habe. Die Telefonnummer des Handys seines Vaters wisse er nicht, er habe schon eine andere Nummer. Befragt, ob er die alte Nummer seines Vaters bereits angerufen habe, gab er an, seine Nummer habe er, bevor er diese neue Telefonnummer bekommen habe, verloren. Der Beschwerdeführer habe seine SIM-Karte verloren und die Nummer seines Vaters sei auf der alten SIM-Karte gespeichert gewesen. Auch die Nummern seiner Freunde seien auf

der alten SIM-Karte gespeichert gewesen. Er habe die alte SIM-Karte verloren. Die Telefonnummer seiner Freundin habe er öfter verwendet, daher habe er sich diese gemerkt und habe sie so anrufen können. Er habe sich eine neue SIM-Karte gekauft und habe so die alte verloren. Der Beschwerdeführer habe bei der alten Telefonnummer seines Vaters angerufen, aber er habe keine Verbindung bekommen. Befragt nach der alten Telefonnummer seines Vaters gab er an, er wisse es nicht mehr ganz genau, die Ziffern in der Mitte habe er vergessen. Der Vater habe ihn am 15.06.2007 nachmittags angerufen. Die genaue Uhrzeit wisse er nicht mehr. Der Beschwerdeführer sei damals sehr beschäftigt gewesen. Er sei vormittags am nächsten Tag nach XXXX gefahren. Seine Eltern hätten ihn bis jetzt nicht kontaktiert, da sie seine Telefonnummer nicht wüssten. Nachdem er seine SIM - Karte gewechselt und die alte SIM - Karte verloren habe, würden sie ihn auch nicht finden können. Er hätte auch nicht gewollt, dass er seine alte SIM - Karte verliere. Es sei sein Wunsch, seine Eltern wieder irgendwann zu finden, um zu erfahren, was in China jetzt passiere. Über Vorhalt, dass im Internet nichts über den Vater, das Bergwerk und das Bergwerksunglück habe gefunden werden können, gab er an, ihr Bergwerk sei in einem kleinen Dorf und sei sehr klein. Außerdem sei es privat. Dort gebe es kein Internet. Die Arbeiter seien meistens aus sehr armen Familien. Dort kenne niemand einen Computer und niemand wisse, was Internet heiße. Außerdem sei das Bergwerk ziemlich tief in einem Bergtal gewesen. Die Journalisten würden auch nicht wegen eines winzig kleinen Bergwerkes und wegen der paar toten Leuten hingehen und sich bemühen, etwas darüber zu schreiben. Außerdem sei es in China allgemein so, dass viele Nachrichten nicht veröffentlicht werden dürften. Dieses Bergwerk, so könnte man sagen, sei ein illegaler Betrieb. Wenn das veröffentlicht werden sollte, würden sich viele Fremde bemühen, dorthin zu gehen, um zu investieren. Der Beschwerdeführer wolle nicht nach China zurück. Er könne nicht zurückkehren, seine ganze Familie sei in Lebensgefahr. Seine Eltern seien auf der Flucht, weil der Staat sie verfolge. Der Staat wisse, dass der Beschwerdeführer der einzige Sohn sei und sie würden auf jeden Fall alles probieren, ihn fest zu nehmen, damit er seine Eltern verrate. Auch die Mafia werde auf jeden Fall versuchen, den Beschwerdeführer ausfindig zu machen. Wenn er kein Geld habe, um die Mafialeute auszubezahlen, würden sie ihn auf jeden Fall töten. Das Gleiche gelte auch für die Polizei bzw. den Staat. Sie würden auf jeden Fall versuchen, ihn auszupressen bis zum Tod. Die Menschen, die durch diesen Unfall verstorben seien, deren Verwandte würden ihn auch nicht leben lassen. Sie würden ihn zwingen, diese Schuld, die sein Vater gemacht habe, zu übernehmen, sodass er diese Schuld bezahle. Wenn er diese Aufgabe nicht erfüllen könne, würden sie ihn so behandeln, dass er auch sterben müsse. Bevor dieser Fall passiert sei, habe er eine harmonische, gute Familie in seiner Heimat gehabt. Er habe eine sehr gute Arbeit gehabt auch ein sehr gutes Einkommen. Er habe auch eine ideale Freundin, er habe sehr gute Freunde. Nur durch diesen Notfall sei er hier her gekommen. Seit wann sein Vater im Besitz des Kohlebergwerkes gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Er wisse nur das Jahr 2005. Den Monat wisse er nicht genau. Er habe es gekauft und der Beschwerdeführer habe es erst erfahren, als er mit ihm wegen des Kredites zur Bank gegangen sei. Der Vater sei der alleinige Besitzer des Kohlebergwerkes gewesen. Die Telefonnummer des Kohlebergwerkes seines Vaters wisse er nicht. Der Vater habe nicht das ganze Geld von der Bank ausgeliehen, da man eine Sicherheit geben müsse, um einen Kredit von der Bank aufnehmen zu können. Der Beschwerdeführer habe keinen Kontakt mit seinen Eltern gehabt, er habe aber Kontakt mit seiner Freundin gehabt. Er habe mit ihr nur über ihre privaten Sachen gesprochen, aber nicht über die Familie und was passiert sei. Außerdem sei der Beschwerdeführer schon so lange weg, dass ihre Beziehung am Tiefpunkt sei, weil er sie schon lange nicht mehr gesehen habe. Die Telefonnummer des Handys seines Vaters wisse er nicht, er habe schon eine andere Nummer. Befragt, ob er die alte Nummer seines Vaters bereits angerufen habe, gab er an, seine Nummer habe er, bevor er diese neue Telefonnummer bekommen habe, verloren. Der Beschwerdeführer habe seine SIM-Karte verloren und die Nummer seines Vaters sei auf der alten SIM-Karte gespeichert gewesen. Auch die Nummern seiner Freunde seien auf der alten SIM-Karte gespeichert gewesen. Er habe die alte SIM-Karte verloren. Die Telefonnummer seiner Freundin habe er öfter verwendet, daher habe er sich diese gemerkt und habe sie so anrufen können. Er habe sich eine neue SIM-Karte gekauft und habe so die alte verloren. Der Beschwerdeführer habe bei der alten Telefonnummer seines Vaters angerufen, aber er habe keine Verbindung bekommen. Befragt nach der alten Telefonnummer seines Vaters gab er an, er wisse es nicht mehr ganz genau, die Ziffern in der Mitte habe er vergessen. Der Vater habe ihn am 15.06.2007 nachmittags angerufen. Die genaue Uhrzeit wisse er nicht mehr. Der Beschwerdeführer sei damals sehr beschäftigt gewesen. Er sei vormittags am nächsten Tag nach römisch 40 gefahren. Seine Eltern hätten ihn bis jetzt nicht kontaktiert, da sie seine Telefonnummer nicht wüssten. Nachdem er seine SIM - Karte gewechselt und die alte SIM - Karte verloren habe, würden sie ihn auch nicht finden können. Er hätte auch nicht gewollt, dass er seine alte SIM - Karte verliere. Es sei sein Wunsch, seine Eltern wieder irgendwann zu finden, um zu erfahren, was in China jetzt

passiere. Über Vorhalt, dass im Internet nichts über den Vater, das Bergwerk und das Bergwerksunglück habe gefunden werden können, gab er an, ihr Bergwerk sei in einem kleinen Dorf und sei sehr klein. Außerdem sei es privat. Dort gebe es kein Internet. Die Arbeiter seien meistens aus sehr armen Familien. Dort kenne niemand einen Computer und niemand wisse, was Internet heiße. Außerdem sei das Bergwerk ziemlich tief in einem Bergtal gewesen. Die Journalisten würden auch nicht wegen eines winzig kleinen Bergwerkes und wegen der paar toten Leuten hingehen und sich bemühen, etwas darüber zu schreiben. Außerdem sei es in China allgemein so, dass viele Nachrichten nicht veröffentlicht werden dürften. Dieses Bergwerk, so könnte man sagen, sei ein illegaler Betrieb. Wenn das veröffentlicht werden sollte, würden sich viele Fremde bemühen, dorthin zu gehen, um zu investieren. Der Beschwerdeführer wolle nicht nach China zurück. Er könne nicht zurückkehren, seine ganze Familie sei in Lebensgefahr.

Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 24.01.2008, FZ. 07 09.612-EAST West, den Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und dem Beschwerdeführer den Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.), ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat VR China nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.) sowie den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die VR China ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 24.01.2008, FZ. 07 09.612-EAST West, den Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und dem Beschwerdeführer den Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch eins.), ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat VR China nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die VR China ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend führte das Bundesasylamt aus, dass die vom Beschwerdeführer präsentierte Fluchtgeschichte keineswegs als glaubhaft zu qualifizieren sei. Der Vater habe dem Beschwerdeführer das Geld für die Ausreise überwiesen. Somit sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Sicherheiten bzw. größere Geldbeträge gehabt habe, ansonsten würde er das Geld vom Vater für die Ausreise nicht benötigen. So sei verwunderlich, warum der Beschwerdeführer ebenfalls bei der Bank habe unterschreiben müssen, wenn er keinerlei Sicherheiten gehabt habe. Der Beschwerdeführer sei bis 28.09.2007 im Herkunftsstaat aufhältig gewesen. Trotzdem habe er selbst in den Medien nichts über das Bergwerksunglück erfahren. Der Antragsteller habe nicht einmal angeben können, wie viele Tote es bei diesem Unglück gegeben habe. Dass die Polizei den Antragsteller nicht suche, sei auch dadurch festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat von Sicherheitswacheorganen kontrolliert worden sei. Auf Befragung habe der Beschwerdeführer angegeben, dass der Reisepass auf seine Personalien ausgestellt gewesen sei. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer problemlos legal habe ausreisen können und offenbar keine Bedenken gehabt habe, sich der Passkontrolle auszusetzen, deute darauf hin, dass er Verfolgungshandlungen seitens der Behörden seines Heimatlandes weder selbst befürchtet habe, noch zu befürchten gehabt habe. Es sei nicht glaubwürdig, dass sich die Eltern nicht mehr beim Sohn gemeldet hätten, um ihn zu fragen, wie es ihm gehe und wo er sich befinde. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Eltern keinerlei Bezug zum Beschwerdeführer, dem einzigen Kind, mehr haben sollten. Der Beschwerdeführer habe nicht einmal gewusst, seit wann sein Vater Inhaber des Bergwerkes gewesen sei. Auch die Telefonnummer des Bergwerkes sei dem Beschwerdeführer unbekannt gewesen. Ebenso seien die Kredithöhe, Kreditlaufzeit und Zinsvereinbarung dem Beschwerdeführer unbekannt gewesen. Weiters sei anzuführen, dass weder mit dem Datum 15.06.2007 noch mit dem Namen des Vaters des Beschwerdeführers und auch mit der Ortschaft nichts über ein Bergwerksunglück habe erhoben werden können. Es wäre aber sicherlich eine Rettungsmannschaft organisiert worden, um die verunglückten Bergleute zu bergen. Damit die nötigen Leute für die Rettungsmannschaft hätten zusammengestellt werden können, müsse dieser Vorfall publik gemacht werden, um die Personen erreichen zu können. Bezüglich des Vorbringens, dass das Bergwerk ein illegaler Betrieb sei, sei anzuführen, dass die Bank sicherlich kein illegales Bergwerk als Kreditsicherheit angenommen hätte. Daher sei auch dieses Vorbringen nicht glaubwürdig. Auch in der Liste von Unglücken im Bergbau sei nichts über ein Bergwerksunglück am 15.06.2007 in China angegeben. Den Angaben des Beschwerdeführers habe die Glaubwürdigkeit gänzlich abgesprochen werden müssen.

Mangels Glaubwürdigkeit käme weder die Gewährung von Asyl noch eine Schutzgewährung im Sinne des § 50 FPG in Betracht. In der Volksrepublik China bestehe zudem keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehre, eine Gefährdung im Sinne des Artikels 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. Es liege kein Familienbezug zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden oder österreichischen Staatsbürger in Österreich vor. Die Ausweisung stelle daher keinen Eingriff in Artikel 8 EMRK dar. Unter Berücksichtigung der individuellen

Situation des Beschwerdeführers im Bundesgebiet sei insgesamt ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Beendigung des Aufenthaltes festzustellen. Die Behörde sehe sich außer Stande, die Bestimmungen über das Privat- und Familienleben zu Gunsten des Antragstellers anzuwenden und sehe die Ausweisung als dringend geboten an, zumal der Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtswidrig und die Übertretung als von nicht unerheblicher Bedeutung zu werten sei. Mangels Glaubwürdigkeit käme weder die Gewährung von Asyl noch eine Schutzgewährung im Sinne des Paragraph 50, FPG in Betracht. In der Volksrepublik China bestehe zudem keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehre, eine Gefährdung im Sinne des Artikels 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. Es liege kein Familienbezug zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden oder österreichischen Staatsbürger in Österreich vor. Die Ausweisung stelle daher keinen Eingriff in Artikel 8 EMRK dar. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Beschwerdeführers im Bundesgebiet sei insgesamt ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Beendigung des Aufenthaltes festzustellen. Die Behörde sehe sich außer Stande, die Bestimmungen über das Privat- und Familienleben zu Gunsten des Antragstellers anzuwenden und sehe die Ausweisung als dringend geboten an, zumal der Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtswidrig und die Übertretung als von nicht unerheblicher Bedeutung zu werten sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, wobei er im Wesentlichen Folgendes vorbrachte:

Die Behörde sei zu wenig präzise auf seine tatsächliche Situation eingegangen. Sie weise seinen Antrag unter Zuhilfenahme von Textbausteinen ab. Sie verletze damit ihre Begründungspflicht. In seiner Einvernahme vom 23.10.2007 habe der Beschwerdeführer nicht nur die äußeren Vorgänge geschildert, sondern auch sein Gefühlsleben nach der Nachricht vom Bergwerksunglück und seinem Selbstmordversuch dargetan. Das Bundesasylamt lasse völlig offen, warum sein Vorbringen blass und allgemein sei und wie eine noch persönlichere und detailliertere Schilderung in seinem Fall sonst auszusehen hätte. Die Beweiswürdigung sei daher nicht nachvollziehbar. Die Überlegungen des Bundesasylamtes zur Kreditvergabe durch die chinesische Bank gingen ebenso ins Leere. Der Bank hätte das Bergwerk als Sicherheit genügt, weil die Bank mit dem Bergwerk als Sicherheitsleistung einverstanden gewesen sei, gehe an der Realität vorbei. Es sei auch hierzulande durchaus üblich, mehrere Sicherheiten und insbesondere Mitschuldner, die mit ihrem laufenden Einkommen haften würden, bei einer Kreditvergabe heranzuziehen. Unverständlich sei auch die Überlegung der Behörde, dass der Beschwerdeführer auch jederzeit ohne Probleme den Kreditvertrag von der Bank hätte anfordern können. Wie er bereits im Verfahren angegeben habe, habe zunächst eine weitere Kontaktaufnahme seiner Eltern mit ihm aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden können. Er habe seinerseits mehrmals vergeblich versucht, seine Eltern telefonisch zu erreichen. Er habe auch bereits bei seinen Einvernahmen betont, dass er die SIM - Karte seines Handys verloren hätte, sodass er sich eine Neue kaufen müssen. Er habe daher nicht absichtlich eine telefonische Kontaktaufnahme mit seinen Eltern verhindert. Das Bundesasylamt berücksichtige diese seine Angaben jedoch ohne Gegenargument einfach nicht und behaupte damit seine Unglaubwürdigkeit. Die Argumentation der Behörde, er würde nicht verfolgt werden, weil die Schulden der Bank ohnehin durch die Übernahme des Bergwerks befriedigt werden würden, greife zu kurz und sei nicht geeignet, seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Zum Einen habe ein eingebrochenes Bergwerk wohl kaum mehr den Wert, zu dem es bei der Kreditvergabe veranschlagt worden sei, einer Verwertung des Bergwerks oder ein gewinnbringender Betrieb werde sich zumindest mittelfristig wohl auch schwierig gestalten. Zum Anderen sei eine Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden und die Angehörigen der Verunglückten nicht aus Gründen der finanziellen Schadenswiedergutmachung wahrscheinlich, sondern sei eine Verfolgung seiner Person als Mitschuldner und so Beteiligter auch im Hinblick auf eine strafrechtliche Haftung wegen fahrlässiger Tötung bzw. aus Rache möglich. Ihm drohten daher in seinem Heimatland unmenschliche Behandlung und Folter in Haft oder Zwangsarbeit, Ermordung bzw. die Todesstrafe, die gemäß den Länderfeststellungen im angefochtenen Bescheid in China für eine Vielfalt von Straftatbeständen verhängt und exekutiert werde. Die Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz sei unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Der Bescheid sei mit entscheidungsrelevanten Verfahrensmängeln belastet. Dies führe zu unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen und in der Folge zu unrichtigen rechtlichen Beurteilungen. Die Behörde erster Instanz gehe fälschlicher Weise von einer innerstaatlichen Fluchtalternative aus, obwohl aus den Feststellungen zu China hervorgehe, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative mangels Niederlassungsfreiheit nicht gegeben sei. Darüber hinaus habe er keinen Reisepass mehr, sodass er in sein Heimatland nicht einreisen und sich dort legal niederlassen und eine Meldebescheinigung erlangen könne. In weiterer Folge drohe ihm in China daher unmenschliche Behandlung. Seine Abschiebung in seine Heimat sei unzulässig.

Am 05.05.2011 fand beim Asylgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht erschienen ist.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von China.

Der Beschwerdeführer stellte am 15.10.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz. In seiner Heimat halten sich seine Angehörigen auf, im Bundesgebiet verfügt der Beschwerdeführer über keinerlei Familienangehörige.

Zu China:

China versteht sich als sozialistischer Staat mit alleinigem Herrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei (KPCh). Seit November 2002 ist Hu Jintao Generalsekretär und seit März 2003 auch Staatspräsident. Hu Jintao setzt bislang die von Deng Xiaoping begründete und von Jiang Zemin energisch vorangetriebene Reformpolitik in Wirtschaft und Gesellschaft bei strikter Bewahrung des politischen Systems und Machtmonopols der KPCh fort. Er wird hierbei von Ministerpräsidenten Wen Jiabao unterstützt.

Das Handeln staatlicher Organe richtet sich am Rechts- und Herrschaftsverständnis der kommunistischen Gesellschaftsordnung aus, häufig verbunden mit Praktiken traditioneller chinesischer Machtausübung durch Zentralregierung und regionale Amtsträger. Gesetze werden deshalb in der Praxis mitunter als Instrumente zur Durchsetzung der jeweiligen politischen Ziele und Ausrichtungen, auch sog. "Kampagnen", eingesetzt oder ggfs. ignoriert. Personen, die ihre Opposition zur Regierung und herrschenden Ideologie öffentlich äußern, setzen sich der Gefahr von Repression durch staatliche Stellen aus. Verfolgt werden auch Aktivitäten, die sich aus Sicht der Regierung gegen die Kommunistische Partei, die Einheit des Staates (vor allem durch die Autonomiebestrebungen in Tibet und Xinjiang, Taiwan) oder das internationale Ansehen Chinas richten.

Personen, die in Opposition zu Regierung und herrschender Ideologie stehen, setzen sich der Gefahr von Repression durch staatliche Stellen aus, wenn sie Aktivitäten unternehmen, die sich aus Sicht der Regierung gegen die Kommunistische Partei, die Einheit des Staates oder das internationale Ansehen Chinas richten. Aus Sicht der Regierung kommt es vor allem auf die Gefährlichkeit oder Unbequemlichkeit der einzelnen Person für die Regierung bzw. den Machtanspruch der Kommunistischen Partei an. Aus Sicht der Regierung geht von separatistischen Bestrebungen und Untergrundaktivitäten innerhalb Chinas die größte Gefahr

aus.

Zahlreiche Dissidenten, darunter viele der nicht im Exil lebenden Aktivisten der Demokratiebewegung von 1989, sind weiterhin in Haft oder wurden erneut festgenommen und zu teilweise langjährigen Haftstrafen verurteilt. Vorzeitige Haftentlassungen von Dissidenten erfolgen - auch wenn sie nach chinesischem Recht aus medizinischen Gründen möglich sind - grundsätzlich nach Gesichtspunkten politischer Opportunität.

Die Möglichkeiten zur offenen Meinungsäußerung im privaten Kreis und zu konstruktiver Kritik auch in der Öffentlichkeit sind gewachsen. Die Bürgerrechte (Art. 35) bleiben jedoch der "führenden Rolle" der KPCh untergeordnet, welche sich die Beurteilung vorbehält, was als konstruktiv anzusehen ist. Missliebige Kritik, insbesondere bei Weiterverbreitung durch Flugblätter oder (elektronische) Medien, wird immer wieder als Subversion oder Gefährdung der Staatssicherheit verfolgt und drakonisch bestraft. Die Möglichkeiten zur offenen Meinungsäußerung im privaten Kreis und zu konstruktiver Kritik auch in der Öffentlichkeit sind gewachsen. Die Bürgerrechte (Artikel 35,) bleiben jedoch der "führenden Rolle" der KPCh untergeordnet, welche sich die Beurteilung vorbehält, was als konstruktiv anzusehen ist. Missliebige Kritik, insbesondere bei Weiterverbreitung durch Flugblätter oder (elektronische) Medien, wird immer wieder als Subversion oder Gefährdung der Staatssicherheit verfolgt und drakonisch bestraft.

Bekannte Dissidenten werden regelmäßig im zeitlichen Umfeld politisch "brisanter" Daten (Jahrestag der "Tiananmen-Ereignisse", Tagungen von Partei und Parlament) kurzzeitig festgesetzt. Im April und Mai 2006 standen mehrere chinesische Internetautoren wegen schwerwiegender Subversions- und anderer Vorwürfe vor Gericht. Zhang Jianhong, Begründer und bis zu ihrem Verbot Chefredakteur der Literatur-Website aiqinhai.org., wurde im September 2006 im

Zusammenhang mit seinen im Internet veröffentlichten Essays festgenommen und im März 2007 wegen "Aufstachelung zum Sturz der Staatsgewalt" zu einer Haftstrafe von 6 Jahren und anschließendem Entzug der politischen Rechte für ein Jahr verurteilt.

Andererseits haben sich die individuellen Freiräume der Bürger in Wirtschaft und Gesellschaft erheblich erweitert. Die Lebensqualität der städtischen Mittelschicht und großer Teile der Landbevölkerung ist seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik kontinuierlich gewachsen. Soweit das Machtmonopol der KP - und damit die Privilegierung einer Gruppe - nicht gefährdet wird, ist die Führung bereit, individuelle Freiheit einzuräumen.

Die Todesstrafe wird immer noch exzessiv verhängt und vollstreckt. Ein Gesetz zur Überprüfung aller Todesurteile durch den Obersten Volksgerichtshof ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Zwar werden weiterhin keine offiziellen Zahlen veröffentlicht, doch gehen auch Menschenrechtsorganisationen davon aus, dass im Zuge dieser Reform die Zahl der Hinrichtungen deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Der Lebensstandard der Bevölkerung steigt im Allgemeinen kontinuierlich an, wenn auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit.

Es war bisher nicht festzustellen, dass abgelehnte Personen politisch oder strafrechtlich verfolgt werden, weil sie einen Asylantrag gestellt haben. Ein Asylantrag allein ist nach chin. Recht kein Straftatbestand. Aus Sicht der chinesischen Regierung kommt es primär auf die Gefährlichkeit der einzelnen Person für Regierung und Partei an, formale Aspekte wie etwa Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation, Asylantragstellung, illegaler Grenzübertritt sind nicht zwangsläufig entscheidend. Im Fall von Jiang Renzheng wurde ein abgeschobener Asylbewerber in ein Umerziehungslager eingewiesen. Nach Auskunft der CHN Behörden, war der Grund seiner Inhaftierung, dass er weiter aktiv Falun Gong betreibe und diesen Ideen nicht abschwören wolle.

Personen, die China illegal, d.h. unter Verletzung der Grenzübertrittsbestimmungen verlassen haben, können bestraft werden. Es handelt sich aber um ein eher geringfügiges Vergehen, das - ohne Vorliegen eines davon unabhängigen besonderen Interesses an der Person - keine politisch begründeten, unmenschlichen oder erniedrigenden Repressalien auslöst. Kapitel 6 Abschnitt 3 des neuen StGB der Volksrepublik China stellt vor allem Handlungen von organisiertem Menschenmuggel unter Strafe. Nach § 322 des chinesischen Strafgesetzbuches kann das heimliche Überschreiten der Grenze unter Verletzung der Gesetze bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung und zusätzlich einer Geldstrafe bestraft werden. Es wird nach bisherigen Erkenntnissen in der Praxis aber nur gelegentlich, und dann mit Geldbuße geahndet. Personen, die China illegal, d.h. unter Verletzung der Grenzübertrittsbestimmungen verlassen haben, können bestraft werden. Es handelt sich aber um ein eher geringfügiges Vergehen, das - ohne Vorliegen eines davon unabhängigen besonderen Interesses an der Person - keine politisch begründeten, unmenschlichen oder erniedrigenden Repressalien auslöst. Kapitel 6 Abschnitt 3 des neuen StGB der Volksrepublik China stellt vor allem Handlungen von organisiertem Menschenmuggel unter Strafe. Nach Paragraph 322, des chinesischen Strafgesetzbuches kann das heimliche Überschreiten der Grenze unter Verletzung der Gesetze bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung und zusätzlich einer Geldstrafe bestraft werden. Es wird nach bisherigen Erkenntnissen in der Praxis aber nur gelegentlich, und dann mit Geldbuße geahndet.

(Beilage A zum Verhandlungsprotokoll)

Die getroffenen Feststellungen zur Person ergeben sich aus dem nur diesbezüglich glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers. Die allgemeine Lage ergibt sich aus der angeführten Quelle, deren Inhalt nicht zu bezweifeln ist, und auch vom Beschwerdeführer nicht ausreichend konkret bestritten wurde. Beilage A zum Verhandlungsprotokoll stellt zudem eine umfassende und objektive Lagebeurteilung dar, da der Bericht eine Vielzahl verschiedenster namhafter Quellen verarbeitet und sich auf diese Weise ein ausgewogenes Gesamtbild ergibt.

Soweit der Beschwerdeführer Umstände vorbringt, wonach eine konkrete Gefährdung betreffend seine Person in China bestünde, ist das Vorbringen aufgrund folgender Erwägungen nicht glaubhaft:

So ist schon das Bundesasylamt davon ausgegangen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entspricht. Das Bundesasylamt hat über eine Internetrecherche versucht, das vom Beschwerdeführer behauptete Bergwerksunglück zu recherchieren, doch konnte für den fraglichen Zeitraum und die fragliche Örtlichkeit keinerlei Bergwerksunglück in China gefunden werden. Der Beschwerdeführer behauptete aber, dass es bei diesem

Bergwerksunglück mehrere Tote gegeben habe, sodass jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Medien von diesem Bergwerksunglück berichtet hätten, wenn ein solches tatsächlich stattgefunden hätte. Daran ändert auch der vom Beschwerdeführer behauptete Umstand, dass es sich bloß um ein privates Bergwerk gehandelt habe, nichts, da ein Bergwerksunglück mit mehreren Toten jedenfalls für die Medien von Interesse ist. Ursprünglich gab der Beschwerdeführer an, dass er glaube, dass sein Vater von der Mafia Geld geliehen habe, wogegen er in der Folge jedoch davon sprach, dass er bereits im Jahr 2005 von seiner Mutter erfahren habe, dass sich sein Vater von einer Mafiaorganisation Geld ausgeborgt habe, um das Bergwerk kaufen zu können. Des Weiteren zeigen auch das wenige Wissen des Beschwerdeführers hinsichtlich dessen, dass er Mitschuldner auf Grund des von seinem Vater aufgenommenen Kredites gewesen sei, wie seine vagen Angaben zu den Telefonkontakten mit seinem Vater bzw. das Nichtwissen um die genaue Telefonnummer des Vaters auf, dass der Beschwerdeführer hier versucht, zwar ein Vorbringen zu erstatten, um etwas für seinen Asylantrag zu gewinnen, dieses Vorbringen jedoch nicht den Tatsachen entspricht. Insbesondere zeigt aber der Umstand, dass der Beschwerdeführer an der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof unentschuldigt nicht teilnahm, in eindeutiger Weise auf, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entspricht, gab er doch auch bekannt, dass er freiwillig in sein Heimatland zurückkehren wolle. Es kann aber nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer freiwillig nach China zurückkehrte, wenn er dort erhebliche Beeinträchtigungen seiner körperlichen Integrität zu befürchten hätte, wie er das noch vor dem Bundesasylamt und in seiner Beschwerde behauptete. Daran lässt sich in eindeutiger Weise erkennen, dass die behauptete Bedrohungssituation des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entspricht.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 75 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF (AsylG 2005) sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, des Asylgesetzes 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF (AsylG 2005) sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 23 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I Nr. 4/2008 idGF (AsylGHG), sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, des Asylgerichtshofgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idGF (AsylGHG), sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Zu Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides Zu Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht.

Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiverweise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die

Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorherigen Aufenthalts zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende pro futuro zu erwartende Verfolgungsgefahr dar.

Umstände, die individuell und konkret den Beschwerdeführer betreffen und auf eine konkrete Verfolgung des Beschwerdeführers hindeuten könnten, konnten nicht festgestellt werden. Demzufolge ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine asylrelevante Verfolgungsgefahr. So kommt es aber nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung des Vorliegens von Fluchtgründen immer auf die konkrete Situation des jeweiligen Asylwerbers, nicht aber auf die allgemeinen politischen Verhältnisse an. Es bestehen auch keine ausreichenden Hinweise dafür, dass sich aus der allgemeinen Situation allein etwas für den Beschwerdeführer gewinnen ließe, zumal keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, dass der Beschwerdeführer schon allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu fürchten habe. Wenngleich nicht verkannt wird, dass es in China zu Menschenrechtsverletzungen kommen kann, ist hiebei auch die Anzahl der dort lebenden Personen in Betracht zu ziehen (mehr als 1,3 Milliarden Einwohner), womit sich aber die Anzahl der berichteten Übergriffe relativiert, sodass auch unter Berücksichtigung dieser Berichte über Menschenrechtsverletzungen keine asylrelevante bzw. im Bereich des § 50 FPG relevante Verfolgungsgefahr betreffend den Beschwerdeführer auf Grund der allgemeinen Situation allein mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit erkannt werden kann. Umstände, die individuell und konkret den Beschwerdeführer betreffen und auf eine konkrete Verfolgung des Beschwerdeführers hindeuten könnten, konnten nicht festgestellt werden. Demzufolge ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine asylrelevante Verfolgungsgefahr. So kommt es aber nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung des Vorliegens von Fluchtgründen immer auf die konkrete Situation des jeweiligen Asylwerbers, nicht aber auf die allgemeinen politischen Verhältnisse an. Es bestehen auch keine ausreichenden Hinweise dafür, dass sich aus der allgemeinen Situation allein etwas für den Beschwerdeführer gewinnen ließe, zumal keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, dass der Beschwerdeführer schon allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu fürchten habe. Wenngleich nicht verkannt wird, dass es in China zu Menschenrechtsverletzungen kommen kann, ist hiebei auch die Anzahl der dort lebenden Personen in Betracht zu ziehen (mehr als 1,3 Milliarden Einwohner), womit sich aber die Anzahl der berichteten Übergriffe relativiert, sodass auch unter Berücksichtigung dieser Berichte über Menschenrechtsverletzungen keine asylrelevante bzw. im Bereich des Paragraph 50, FPG relevante Verfolgungsgefahr betreffend den Beschwerdeführer auf Grund der allgemeinen Situation allein mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit erkannt werden kann.

Da sohin keine Umstände vorliegen, wonach es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat in asylrelevanter Weise bedroht wäre, ist die Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten nicht zu beanstanden.

Zu Spruchpunkt II. des erstinstanzlichen Bescheides: Zu Spruchpunkt römisch zwei. des erstinstanzlichen Bescheides:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, 1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder 2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, 1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des

Asylberechtigten abgewiesen wird oder 2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß der Judikatur des VfGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VfGH vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095). Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegenden Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vgl. EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom; VfGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443). Gemäß der Judikatur des VfGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3, EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat (vergleiche VfGH vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095). Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegenden Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Artikel 3, EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vergleiche EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom; VfGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443).

Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, ist das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer ihn selbst betreffenden Verfolgungsgefahr zur Gänze unglaubwürdig, weshalb auf Grund des konkreten Vorbringens des Beschwerdeführers auch keinerlei Bedrohung im Sinne des § 50 Abs.1 und 2 FPG erkannt werden kann. Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, ist das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer ihn selbst betreffenden Verfolgungsgefahr zur Gänze unglaubwürdig, weshalb auf Grund des konkreten Vorbringens des Beschwerdeführers auch keinerlei Bedrohung im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins und 2 FPG erkannt werden kann.

Aus der allgemeinen Situation allein ergeben sich aber auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr im Sinne des § 8 AsylG bedroht wäre. Auf die bereits oben zu Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides getätigten und auch hier einschlägigen Ausführungen wird verwiesen. Der Beschwerdeführer ist ein gesunder Mann, sodass es ihm zumutbar ist, sich in seiner Heimat den notwendigen Unterhalt zu sichern. Er verfügt in seiner Heimat über soziale Anknüpfungspunkte, sodass auch von daher nicht angenommen werden kann, er geriete im Falle einer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Notlage. Schwierige Lebensumstände genügen für eine Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht. Aus der allgemeinen Situation allein ergeben sich aber auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr im Sinne des Paragraph 8, AsylG bedroht wäre. Auf die bereits oben zu Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides getätigten und auch hier einschlägigen Ausführungen wird verwiesen. Der Beschwerdeführer ist ein gesunder Mann, sodass es ihm zumutbar ist, sich in seiner Heimat den notwendigen Unterhalt zu sichern. Er verfügt in seiner Heimat über soziale Anknüpfungspunkte, sodass auch von daher nicht angenommen werden kann, er geriete im Falle einer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Notlage. Schwierige Lebensumstände genügen für eine Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht.

Da sohin keine Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer im Heimatland im Sinne des § 8 AsylG bedroht wäre, ist die durch das Bundesasylamt ausgesprochene Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat VR China nicht zu beanstanden. Da sohin keine Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer im Heimatland im Sinne des Paragraph 8, AsylG bedroht wäre, ist die durch das Bundesasylamt ausgesprochene Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat VR China nicht zu beanstanden.

Zu Spruchpunkt III. des erstinstanzlichen Bescheides Zu Spruchpunkt römisch drei. des erstinstanzlichen Bescheides:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war; Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens; die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; der Grad der Integration; die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden; die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Würde ihre Durchführung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und nicht von Dauer sind, Art. 3 MRK verletzen, so ist gemäß § 10 Abs. 3 AsylG die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. Würde ihre Durchführung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und nicht von Dauer sind, Artikel 3, MRK verletzen, so ist gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Gem. § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches oder unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gem. Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches oder unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Bei einer Ausweisungsentscheidung ist auf Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH vom 15.10.2004, G 237/03, VfGH vom 17.03.2005, G 78/04 u. a.). Gemäß Art. 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Bei einer Ausweisungsentscheidung ist auf Artikel 8, EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH vom 15.10.2004, G 237/03, VfGH vom 17.03.2005, G 78/04 u. a.). Gemäß Artikel 8, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche

Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Da der Beschwerdeführer keine relevanten verwandtschaftlichen bzw. familiären Beziehungen im Bundesgebiet hat, liegt jedenfalls keine Verletzung des Rechts auf ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vor. Da der Beschwerdeführer keine relevanten verwandtschaftlichen bzw. familiären Beziehungen im Bundesgebiet hat, liegt jedenfalls keine Verletzung des Rechts auf ein Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK vor.

Zudem ist bei einer Abwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Ausweisung jedenfalls gerechtfertigt. Zudem ist bei einer Abwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK die Ausweisung jedenfalls gerechtfertigt.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Ausweisungen und dem damit verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, die sich nicht in der formelhaften Abwägung iSd Art. 8 EMRK erschöpfen darf, sondern auf die individuelle Lebenssituation des von der Ausweisung Betroffenen eingehen muss. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.09.2007, B328/07, dargelegt hat, lassen sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes eine Vielzahl von Kriterien ableiten, die bei der gebotenen Interessensabwägung zu beachten sind. Dazu zählen vor allem die Aufenthaltsdauer, die an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft ist (EGMR vom 31.01.2006, 50.435/99), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR vom 28.05.1985, 9214/80, 9473/81, 9474/81 ua.) und dessen Intensität (EGMR vom 02.08.2001, 54.273/00), der Grad der Integration, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schul- oder Berufsausbildung, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (EGMR vom 04.10.2001, 43.359/98 ua.), die Bindung zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (EGMR vom 24.11.1998, 40.447/98 ua.) und die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (EGMR vom 24.11.1998, 40.447/98 ua.). Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Ausweisungen und dem damit verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, die sich nicht in der formelhaften Abwägung iSd Artikel 8, EMRK erschöpfen darf, sondern auf die individuelle Lebenssituation des von der Ausweisung Betroffenen eingehen muss. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.09.2007, B328/07, dargelegt hat, lassen sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes eine Vielzahl von Kriterien ableiten, die bei der gebotenen Interessensabwägung zu beachten sind. Dazu zählen vor allem die Aufenthaltsdauer, die an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft ist (EGMR vom 31.01.2006, 50.435/99), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR vom 28.05.1985, 9214/80, 9473/81, 9474/81 ua.) und dessen Intensität (EGMR vom 02.08.2001, 54.273/00), der Grad der Integration, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schul- oder Berufsausbildung, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (EGMR vom 04.10.2001, 43.359/98 ua.), die Bindung zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (EGMR vom 24.11.1998, 40.447/98 ua.) und die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (EGMR vom 24.11.1998, 40.447/98 ua.).

Der Beschwerdeführer hält sich zwar schon mehrere Jahre im Bundesgebiet auf, doch hat er keinerlei Integrationsverfestigung geltend gemacht, er ist der Ladung zur mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof nicht gefolgt. Es besteht daher überhaupt kein Anhaltspunkt, dass der Beschwerdeführer Deutsch spreche, dass er einer legalen Beschäftigung nachgehe, vielmehr wurde der Beschwerdeführer, wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, bei einer illegalen Beschäftigung betreten, und verfügt der Beschwerdeführer im Bundesgebiet auch über keinerlei Familienangehörige. Demgegenüber halten sich seine Familienangehörigen in der Volksrepublik China auf. Der mehrjährige Aufenthalt des Beschwerdeführers ist zudem dadurch gemindert, dass sich der Aufenthalt des Beschwerdeführers auf einen letztlich unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz stützte.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, uva). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8 Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu

(VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251, uva).

Der VwGH hat erkannt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190).

Die privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet sind daher mangels ausreichender Bindungen im Bundesgebiet wie oben ausgeführt nicht derart ausgeprägt, dass sie die öffentlichen Interessen überwiegen, sondern überwiegt hier das gewichtige öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, weshalb auch bei Bestehen eines Privat- und Familienlebens im Bundesgebiet die Ausweisung gerechtfertigt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, Lebensgrundlage, non refoulement, Sicherheitslage

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at